

# Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000  
genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales  
am 14. November 2000  
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 06. November 2010  
genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales am 30. November 2010

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt erhebt Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge und Auslagen in den durch diese Ordnung genannten Fällen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Kostenordnung.
- (3) Die Gebühren des Gebührenverzeichnisses, die sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung richten, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung erhoben. Im Übrigen finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.

### § 2 - Kostenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

### § 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.

### § 4 - Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

#### § 5 - Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

#### § 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 17.03.1998, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 15. April 2000, außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis

## Anlage zu §1 der Kostenordnung

### 1. Allgemeine Gebühren

		€
1.1	Ausstellung, Umschreibung und Zweitschriften von Urkunden	25,00
1.2	Ausstellen eines Schildes "Arzt-Notfall"	15,00
1.3	Gebühren für Mahnungen	
1.3.1	1. Mahnung	5,00
1.3.2	2. Mahnung	15,00
1.4	Gebühren für die Anfertigung von Kopien und Versand von Unterlagen richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen –Anhalt in der jeweils geltenden Fassung	
1.5	Übermittlung von Adressen ( in Papier- oder elektronischer Form )	je Adresse 0,15
1.6	Widerspruchsgebühr bei ablehnendem Bescheid	50,00 bis 150,00

### 2. Verfahren gemäß Weiterbildungsordnung

2.1	Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	100,00
2.2	Gebühr für Anerkennungsverfahren ohne Prüfung	25,00 bis 75,00
2.3	Gebühr bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen	150,00
2.4	Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	50,00
2.5	Zulassung als Weiterbildungsstätte	50,00
2.6	Anerkennung und Bestätigung von Weiterbildungskursen	50,00 bis 150,00

<b>3.</b>	<b><i>Akademie für Medizinische Fort - und Weiterbildung</i></b>		<b>€</b>
3.1	Fachkundebescheinigungen		25,00
3.2	Fachkundebescheinigung nach der Röntgenverordnung*		80,00
	nach der Strahlenschutzverordnung *		82,00
	* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung		
3.2.1	Fachgespräch zur Erteilung der Fachkunde nach der Röntgenverordnung oder nach der Strahlenschutzverordnung		45,00
3.2.2	Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung		60,00
3.3	Anerkennung und Bestätigung von Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag von Drittanbietern	50,00 bis	250,00
3.4	Bearbeitungsgebühr für sonstige Bescheinigungen bzw. Zertifikate	25,00 bis	100,00
3.5	Gebühr für Seminare und Kurse in der medizinischen Fort- und Weiterbildung	15,00 bis	1.500,00
<b>4.</b>	<b><i>Tätigkeit der Ethikkommission</i></b>		
4.1	Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen zu ethischen Fragen und Problemen, auch im Rahmen von Promotionsarbeiten	25,00 bis	250,00
4.2	Beratung von Ärzten vor und während der Durchführung von epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten	250,00 bis	2.000,00

4.3	Prüfung klinischer Versuche, die keine Arzneimittelstudien zum Gegenstand haben, einschließlich Prüfungen nach MPG, Transfusionsgesetz, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Bioäquivalenzprüfungen	250,00	bis	2.000,00
4.4	Prüfung von gesetzlich zugelassenen Forschungsvorhaben mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe	250,00	bis	2.000,00
4.5	Prüfung multizentrischer Studien, für die bereits das positive Votum einer anderen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission vorliegt	50,00	bis	750,00
4.6	Prüfung von Anträgen auf Erweiterung oder Änderung bereits beratener Studien	25,00	bis	350,00
4.7	Beratung von Zwischenfallmeldungen, Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten	25,00	bis	100,00
4.8	Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar			
4.9	Bei Rücknahme von Anträgen während der Antragsbearbeitung wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 bis 70 % erhoben.			

## **5. *Arzthelferinnenausbildung* \***

\*Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

5.1	Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse			
5.1.1	Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	20,00	bis	40,00
5.1.2	Änderung oder Löschung einer Eintragung	10,00	bis	20,00
5.1.3	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	20,00	bis	40,00

5.2 Prüfungen

5.2.1	Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	30,00	bis	60,00
5.2.2	Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	75,00	bis	150,00
5.2.3	Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	75,00	bis	150,00
5.3.4	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	10,00	bis	50,00

**6. Ärztliche Stelle nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung\***

\* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

6.1	Prüfung von Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen sowie Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach der Röntgenverordnung	50,00	bis	250,00
6.2	Überprüfung der Anwendung diagnostischer Referenzwerte und Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition nach der Strahlenschutzverordnung	250,00	bis	2.500,00

**7. Sonstige Gebühren**

7.1	Durchführung von Besichtigungen vor Ort im Zusammenhang mit einem Antragsverfahren			
7.1.1	bei einer Dauer bis zu 2 Stunden			150,00
7.1.2	je weitere angefangene Stunde			50,00
7.2	Gebühr für die Teilnahme am Fachgespräch zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes			382,00
7.3	Gebühr für die Genehmigung der i.V.F. nach § 121 a SGB V *	100,00	bis	667,00

\* Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung

**8. Auslagen**

- 8.1 Bei Entscheidungen, welche die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar
- 8.2 Hinzuziehen eines Sachverständigen gem. § 9 der Hauptsatzung : Es sind Auslagen in der angefallenen Höhe (ggf. zusätzlich zu einer Gebühr nach diesem Verzeichnis) zu erstatten
- 8.3 Für die Tätigkeit in Bezug auf die Qualitätssicherung nach § 137 SGB V werden Auslagen entsprechend der Finanzierungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung und den durch die Vertragspartner hierzu auf Landesebene getroffenen Regelungen erhoben